

## HANDICAP UND RECHT

6/2016 (30. JUNI 2016)

### **Wegen diffusen Sicherheitsargumenten den Saunabesuch verweigert**

---

**Herr Born benötigt zur Fortbewegung aufgrund einer Krankheitsbehinderung einen Rollstuhl. Er kann lediglich einige wenige Schritte mit Hilfe von Krücken gehen. Seit längerer Zeit besucht er regelmässig die Sauna in einem Sportzentrum. Plötzlich verweigern ihm die Verantwortlichen die Benutzung des vorhandenen Duschrollstuhls, mit Hinweis auf diffuse Sicherheitsargumente. Er gefährde sich selber und andere Benutzer.**

Herr Born ist aufgrund einer Krankheitsbehinderung grösstenteils auf den Rollstuhl angewiesen. Er war mehrere Male in einem Sportzentrum in der Sauna und durfte aufgrund seiner Mobilitätseinschränkung sowohl im Umkleideraum als auch im Saunabereich den Duschrollstuhl immer benutzen. Damit konnte er selbstständig duschen und hielt so gleichzeitig die Vorschriften des Sportzentrums ein. Mit den Gehstöcken wäre auf dem nassen Boden die Rutsch- und Verletzungsgefahr zu gross.

Er konnte mit seinem Begleiter auch die neu gebaute finnische Sauna mit dem Duschrollstuhl benutzen. Diese ist ausreichend gross sowie schwellen- und stufenlos. Bei den Besuchen in der anderen, kleineren Sauna liess Herr Born den Duschrollstuhl draussen an einer Wand und benutzte die unterste Bank in der Saunakabine. Einige Monate später verweigerte ihm plötzlich das Sportzentrum die Benutzung des Duschrollstuhls – zu-

nächst ohne Begründung.“. Der zuständige Bademeister konnte auf Nachfragen nicht genau sagen, weshalb dies nun so sei, da es doch bei den früheren Besuchen immer problemlos ging. Herr Born war nach wie vor mit einem Begleiter unterwegs, da er ohnehin zu seiner eigenen Sicherheit nur in dieser Form die Saunaanlagen benutzen kann und bei der Benutzung gewisser Vorrichtungen auf Hilfe angewiesen ist. Das fragliche Sportzentrum ist verglichen mit anderen Zentren im Wohnkanton von Herrn Born das am besten zugänglichste – zumindest aus baulicher Sicht.

Ihm wurde die Sauna auch aus gesundheitlichen Gründen empfohlen, da dies die Spasmen in den Muskeln positiv beeinflusst und auch sonst Erleichterung bringt.

Auf erneutes Nachfragen teilten die Verantwortlichen des Sportzentrums Herrn Born mit, dass er den Duschrollstuhl im Saunabereich gar nie hätte benutzen dürfen und das

Personal diesbezüglich falsch gehandelt habe. In der Sauna sei er nicht erwünscht; es sei für ihn und die anderen Benutzer zu gefährlich. Es wurden diesbezüglich etwas diffuse Argumente angebracht, sowohl was den Fluchtweg für alle als auch die Möglichkeit für Herrn Born, sich selber aus der Sauna zu retten, betrifft.

#### Rechtliche Würdigung

Beim fraglichen Sportzentrum handelt es sich um eine öffentlich zugängliche Dienstleistung von Privaten. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) subsumiert unter den Begriff «Dienstleistung» eine Bandbreite an Angeboten. Darunter fallen etwa Dienstleistungen «kommerzieller und kultureller» Art, bspw. von Kinos, Theatern, Restaurants, Hotels, des Fernsehens, von Sportstadien, Detailhändlern, Internet Providern etc. Beim fraglichen Sportzentrum handelt es sich um eine öffentlich zugängliche Dienstleistung von Privaten.

Das BehiG beschränkt sich in diesem Bereich auf einen sehr engen Schutz. Es untersagt in solchen Fällen lediglich eine Diskriminierung (Art. 6 BehiG). Unter einer Diskriminierung im Sinne des Gesetzes versteht man ein Verhalten, welches Menschen aufgrund ihrer Behinderung in krasser und erniedrigender Weise benachteiligend behandelt und dadurch herabwürdigt oder ausgrenzt (Art. 2 lit. d Behindertengleichstellungsverordnung; BehiV). Eine einfache Benachteiligung reicht nicht aus, um erfolgreich rechtlich dagegen vorzugehen. Beispielsweise ist ein Kino nicht verpflichtet, seine Angebote auch für mobilitätsbehinderte Menschen zugänglich zu gestalten, indem es bspw. die Eingangstreppen durch eine Rampe ersetzt oder einen Treppenlift einbaut.

Das BehiG sieht bei privaten Dienstleistungen keine Verpflichtung zur Anpassung vor, wie dies bei Dienstleistungen des Staates der Fall ist. Wer diskriminiert wird, kann bei einem Gericht lediglich eine Entschädigung beantragen (Art. 8 Abs. 3 BehiG). Das Gericht trägt bei der Festsetzung der Entschädigung insbesondere der Schwere der Diskriminierung und dem Wert der Dienstleistung Rechnung. Diese beträgt höchstens 5'000 Franken (Art. 11 Abs. 2 BehiG). Zudem steht den Behindertenorganisationen mit gesamtschweizerischer Bedeutung ein ideelles Verbandsbeschwerderecht auf Feststellung einer Diskriminierung zu (Art. 9 Abs. 3 Bst. a BehiG). Die diesbezügliche Rechtslage im Bereich der Dienstleistungen Privater in der Schweiz ist mit den Anforderungen nach Art. 9 Abs. 2 lit. b UNO-Behindertenrechtskonvention keineswegs vereinbar.

#### Weiteres Vorgehen

Liegt nun eine Diskriminierung vor, wenn Herr Born mit Hinweis auf diffuse Sicherheitsbedenken der Zutritt in die Sauna resp. der diesbezügliche Gebrauch des Duschrollstuhls auf einmal verweigert wird?

Inclusion Handicap wird sich zur genaueren Abklärung des Sachverhalts mit dem Sportzentrum in Kontakt setzen. In einem ersten Schritt wird Inclusion Handicap mit einem Schreiben versuchen zu erreichen, dass Herr Born den Duschrollstuhl wie bis anhin benutzen kann. Sollte sich herausstellen, dass durch das Abstellen des Duschrollstuhls in der Sauna tatsächlich zu wenig Platz für den Fluchtweg besteht, könnte man diesen unter Umständen auch bspw. an der Aussenwand parkieren. Die Verweigerung jeglichen Zutritts in die Sauna scheint übertrieben.

Sie berücksichtigt die bewusste Entscheidung Herrn Borns, sich dem äusserst unwahrscheinlichen und minimalen Risiko aus-

zusetzen, dass er im Notfall vielleicht nicht rechtzeitig den Ausgang erreicht, in keiner Art und Weise.

---

**Impressum**

Autor/In: Gabriela Blatter, Fürsprecherin, Abteilung Gleichstellung

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | [info@inclusion-handicap.ch](mailto:info@inclusion-handicap.ch) | [www.inclusion-handicap.ch](http://www.inclusion-handicap.ch)